

Kleine Anfrage Ernst Stauffer (ARP): Müssen sich Mitglieder des Bundesrats in Bern als Wochenaufenthalter anmelden und dort einen Teil ihrer Steuern zahlen?

Der Sonntags-Zeitung vom 12. September 2004 entnehme ich, dass sich die Bundeskanzlei und Berns Finanzdirektor in vorerwähnter Frage zu einer Aussprache getroffen haben. Sie einigten sich darauf, dass die Stadt nun konkrete Vorschläge ausarbeitet. "Bevor eine Lösung in Kraft treten kann, muss ihr erst noch der Bundesrat zustimmen", lese ich da.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. Ist die Steuerpflicht von Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthaltern in Bern nicht geregelt?
2. Wenn Nein, warum nicht?
3. Wie wird dann die Steuerpflicht von Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthaltern bis jetzt gehandhabt?
4. Findet der Gemeinderat nicht auch, alle Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter sollten gleich behandelt werden?

Bern, 14. Oktober 2004

Kleine Anfrage Ernst Stauffer (ARP)

Antwort des Gemeinderats

Der steuerrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich dort, wo sie sich mit Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (Art. 4 Steuergesetz). Wenn eine Person zu mehreren Orten relevante Beziehungen hat, ist jener massgebend, zu welchem die Beziehungen am stärksten sind. Die Beurteilung bzw. Festlegung des Status „Wochenaufenthalter oder Wochenaufenthalterin“ ist äusserst anspruchsvoll. Für Juristen und Gerichte stellen sich immer wieder neue Fälle ein. Standardisierte Regelungen nach bundesgerichtlicher Rechtssprechung gibt es nur wenige.

Zu Frage 1:

Die Steuerpflicht ist klar geregelt. Wochenaufhaltende, welche die Voraussetzungen für diesen Status erfüllen, zahlen ihre Steuern an ihrem Hauptsteuerdomizil, d.h. an ihrem steuerrechtlichen Wohnsitz und nicht in der Stadt Bern.

Zu Frage 2:

Die Steuerpflicht ist geregelt.

Zu Frage 3:

Die Stadt Bern gilt in der Überprüfung von Wochenaufhaltenden als nachzuahmendes Beispiel. Jährlich überprüft die Steuerverwaltung der Stadt Bern 1 500 bis 2 000 Wochenaufenthalter auf ihren Status.

Wenn Schweizer und Schweizerinnen sich bei ihrem Zuzug in die Stadt Bern nicht bei der Einwohnerkontrolle anmelden (nach Art. 1 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer [GNA] ist eine Anmeldung innerhalb von 14 Tagen vorgeschrieben), können weder die Einwohnerkontrolle noch nachgelagert die Steuerverwaltung der Stadt Bern (nachfolgend Steuerverwaltung) diese Personen registrieren und über deren Aufenthaltsstatus entscheiden.

Die Abklärung für die Feststellung des Lebensmittelpunktes erfolgt durch die Steuerverwaltung in jedem Einzelfall individuell. Diese Arbeit ist sehr zeitintensiv und stösst z. T. auf grossen Widerstand. Bei unterschiedlicher Auffassung über den steuerrechtlichen Wohnsitz zwischen der Steuerverwaltung und der Wochenaufhalterin oder dem Wochenaufhalter beantragt die Steuerverwaltung bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Recht + Gesetzgebung den steuerrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Bern zu verfügen.

Zu Frage 4:

Die Steuerverwaltung arbeitet gesetzesgemäss nach dem Gleichbehandlungsprinzip. Alle Wochenaufhalterinnen und Wochenaufhalter werden nach den gleichen vorhandenen rechtlichen Materialien behandelt.

Bern, 10. November 2004

Der Gemeinderat